

Stadt Halle (Saale) 21.06.2018

Auszug

aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 5.1 Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlage: VI/2018/03737

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die folgenden Änderungen in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse:

- 1. § 6 Abs. 3 öffentlicher Sitzungsteil "c) Genehmigung der Niederschrift" wird gestrichen und durch "c) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift" ersetzt.
- 2. § 6 Abs. 3 nicht öffentlicher Sitzungsteil "b) Genehmigung der Niederschrift" wird gestrichen und durch "b) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift" ersetzt.

F.d.R.	
Flint	
stellvertretende Protokollführerin	



aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 5.2	Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) Vorlage: VI/2018/03830
<u>Abstimmu</u>	ıngsergebnis: vertagt
Beschluss	svorschlag:
Der Stadtra	at beschließt den Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).
F.d.R.	
Flint stellvertrete	ende Protokollführerin



aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 5.3 Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen Entscheidung zum Projekt "Saale-Elster-Kanal" Vorlage: VI/2018/03739

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung der Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen Entscheidung zum Projekt "Saale-Elster-Kanal".

F.d.R.	
Flint stellvertretende Protokollführerin	



aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 5.4 Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale)

Vorlage: VI/2017/03653

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.	
Flint	_
stellvertretende Protokollführerin	



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 5.4.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale); VI/2017/03653 Vorlage: VI/2018/03875

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

Punkt III., Absatz 3

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod für zunächst mindestens 20 Jahre erfolgen. erfolgt für zunächst 20 Jahre.

In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

F.d.R.	
Flint	
stellvertretende Protokollführerin	



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 5.4.2 Änderungsantrag der SPD-Fraktion und CDU/FDP-Stadtratsfraktion zur Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten (Vorlagen-Nummer: VI/2017/03653) Vorlage: VI/2018/03912

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

1. Punkt I.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.

Auf den jeweiligen Friedhöfen und an dem jeweiligen Grab ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten bestehen, anzubringen. Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitlich angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.

2. Punkt III.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben.

Unabdingbar Ziel ist es, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.



3. Punkt IV.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht jedermann jeder natürlichen und/oder juristischen Person zu. Diese Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine gutachtliche Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

4. a) Es wird ein neuer Punkt IV.2 eingefügt mit folgendem Inhalt:

Es wird ein Beirat gebildet, der über die zu ehrenden Personen entscheidet. Die Benennung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Stadtverwaltung und nach Beschluss des Stadtrates. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersönlichkeiten sein, die auch von Institutionen vorgeschlagen werden können, jedoch nicht weisungsgebunden sind. Dem Beirat sollen mindesten zwei Frauen/Männer angehören. Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Der Stadtrat wählt den Beirat für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen.

b) Alle unter IV folgenden Punkte werden entsprechend angepasst.

F.d.R.
Flint
stellvertretende Protokollführerin



aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 5.5 Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII - Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Vorlage: VI/2017/03552

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt den Bedarfs- und Entwicklungsplan Kindertagesbetreuung als Teilplanung der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018. (Anlage 1)
- 2. Der Stadtrat beschließt die gesetzliche Förderung gemäß § 11a KiFöG der im Bedarfs- und Entwicklungsplan ausgewiesenen Kindertageseinrichtungen und stellt die Finanzierung im Haushalt 2018 sicher. (Anlagen 2a und 2b)

F.d.R.	
Flint	
stellvertretende Protokollführerin	



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 5.6 Jahresabschluss 2016 Eigenbetrieb Kindertagesstätten Stadt Halle

(Saale)

Vorlage: VI/2017/03560

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

I. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2016 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1.	Bilanzsumme	39.585.738,01 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite aufdas Anlagevermögendas Umlaufvermögen	35.007.326,58 EUR 4.578.411,43 EUR
1.1.2.	 davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital den Sonderposten die Rückstellungen die Verbindlichkeiten 	20.073.475,02 EUR 11.792.756,01 EUR 2.659.854,15 EUR 4.952.625,92 EUR
1.1.3.	Jahresüberschuss	56.233,54 EUR
1.1.4.	Summe der Erträge	44.004.670,09 EUR
1.1.5.	Summe der Aufwendungen	43.948.436,55 EUR

2. Behandlung des Jahresüberschusses

2.1. Der Jahresüberschuss in Höhe von 56.233,54 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.



II.	Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) wird für das
	Wirtschaftsjahr 2016 gemäß §19 (4) Ziff. 3 EigBG LSA Entlastung erteilt.

F.d.R.

Flint

stellvertretende Protokollführerin



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:</u>

zu 6.1 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu den Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Salzmünder Straße (2. Bauabschnitt) Vorlage: VI/2017/03446

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass als Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den grundhaften Ausbau der Salzmünder Straße (Abschnitt vom Kreisverkehr bis zum Heidebahnhof) die Baukosten zugrunde gelegt werden, die ohne eine Bauausführung in der vorgesehenen kleinteiligen abschnittsweisen Form entstehen würden.

F.d.R.	
Flint	
etallyartratanda Protokallführarin	



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:</u>

zu 6.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Errichtung des zukünftigen Verwaltungsstandortes in Halle-Neustadt Vorlage: VI/2017/03452

<u>Abstimmungsergebnis:</u> mehrheitlich zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt:

- Im Zuge der möglichen Errichtung und Nutzung des neuen Verwaltungsstandortes in der Scheibe A in Halle – Neustadt bleibt die bisherige sozialräumliche Standortverteilung der Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe (z.B. ASD) vollständig erhalten. (gemäß Stadtratsbeschluss III/2002/02388)
- 2. Das "Haus der Wohnhilfe" behält auch nach der Neuordnung der Verwaltung und Verwaltungsstandorte seine satzungsgemäße Zweckbestimmung und wird nicht veräußert.
- 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadträtinnen und Stadträten eine verbindliche Planung zur Beteiligung des Stadtrates bei der Umsetzung des Projektes "Neuanmietung der sanierten Scheibe A" als neuen Verwaltungsstandort vorzulegen.
- 4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat eine Planung zur Verwendung der durch die mögliche Verlegung von ursprünglichen Verwaltungsstandorten nach Halle – Neustadt in die Scheibe A, freigewordener, eigener Liegenschaften dem Stadtrat vorzulegen.

F.d.R.	
Flint	
stellvertretende Protokollführerin	



aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 6.3 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) "Bibliotheksausweis in die Schultüte"
Vorlage: VI/2018/03723

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, allen Erstklässlerinnen und Erstklässlern des kommenden Schuljahres 2018/2019 einen kostenlosen Bibliotheksausweis anzubieten.

Dazu sollte die Verwaltung ein entsprechendes Konzept entwickeln, in dem folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- 1. Der Zugang zum Bibliotheksausweis soll möglichst niedrigschwellig gestaltet werden. So ist z.B. ein Gutschein mit mehrsprachigen Begleitschreiben und Musterbibliotheksausweis für die unterschriftspflichtigen Eltern denkbar.
- 2. Das Begleitschreiben beinhaltet den Verweis auf die Angebote der Bibliothek und stellt dar, dass, um Missbrauch des Bibliotheksausweises auszuschließen, nur Angebote für Kinder ausgeliehen werden können.
- 3. Das Projekt "Bibliotheksausweis in die Schultüte" könnte im Sinne effizienter Leseförderung an die modellhafte Initiative "Lesestart" der Stiftung Lesen angeschlossen werden.
- 4. Die Stadtbibliothek bietet jeweils im Januar den Grundschulen an, mit den Erstklässlerinnen und Erstklässlern im Klassenverband eine Sonderführung in der Stadtbibliothek bzw. in einer Zweigestelle zu besuchen.

F.d.R.	
Flint	_
stellvertretende Protokollführerin	



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 6.4 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Einrichtung von Stadtteilräten Vorlage: VI/2018/03794

<u>Abstimmungsergebnis:</u> mehrheitlich zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat möge beschließen:

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen und die ehrenamtlichen Mandatsträger aufgrund von Erfahrungen und Problemen aus der kommunalen Praxis fortzuentwickeln und zu optimieren. Dabei sollen vor allem Vorgaben aus dem aktuellen Koalitionsvertrag sowie die gemeinsamen Empfehlungen der Enquetekommission "Stärkung der Demokratie" aufgegriffen werden. Dies zum Anlass nehmend und mit dem Ziel einer Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene fordert der Stadtrat von Halle (Saale) die Landesregierung und den Landtag auf, im anstehenden Gesetzgebungsverfahren die gesetzlichen Voraussetzungen im KVG LSA für die Bildung von Stadtteilräten in mittelgroßen Städten und den 3 Großstädten des Landes zu schaffen. Wahl, Rechte und Pflichten sowie Aufgaben der Stadtteilräte sollten sich mindestens an denen der Ortschaftsräte nach §§ 82, 83 und 84 KVG LSA orientieren. Dabei sollte das Recht des Stadtrates berücksichtigt werden, Angelegenheiten und Aufgaben auf die Stadtteilräte übertragen zu dürfen, die nicht Kraft Gesetzes ausschließlich dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister obliegen.

d.R.	
lint	
tallvartratanda Dratakallführarin	



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:</u>

zu 6.5 Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD, CDU/FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Ausschreibung des Fanprojekes an einen freien Träger Vorlage: VI/2017/03457

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die am führt bis zum 15.11.2017 eine Ausschreibung des "Streetwork-Fanprojektes Halle" auf der Grundlage der beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 -13; 14; 16 SGB VIII) VI/2015/00655 durch. interessierten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu kontaktieren und diese hinsichtlich der Antragstellung bei der Stadt Halle, beim Land Sachsen-Anhalt sowie beim DFB/DFL zu beraten und zu unterstützen.
- Der Konzeption des Streetwork-Fanprojektes Halle müssen die Kriterien des Qualitätssiegels für die Arbeit der "Fanprojekte nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS)" zugrunde liegen.
- **3.** Die Stadt Halle (Saale) stellt dem neuen Fanprojekt das bisherige FAN-Haus (Kantstraße 5) inklusive der derzeitigen und benötigten Ausstattung zur Verfügung.
- **4.** Die entsprechenden Kosten für die anteilmäßige Finanzierung des FAN-Projektes durch die Stadt Halle (Saale) werden sichergestellt.
- 5. Ziel der Umsetzung ist die Aufnahme der Arbeit des FAN-Projektes ab Spielsaison 2018/2019.
- **6.** Die Stadtverwaltung berichtet in der Sitzung des Jugendhilfeausschusse am 03.05.2018 über den aktuellen Arbeitsstand.
- **7.** Der Beschluss zur Vergabe des "Streetwork Fanprojektes" an einen freien Träger erfolgt in der Jugendhilfeausschusssitzung Dezember 2017.



8. Die im Haushalt 2017 bestätigten finanziellen Mittel (Personal- und Sachkosten) für das Fan-Projekt werden auch im Haushaltsjahr 2018 zweckgebunden eingestellt und einem freien Träger des Fan-Projektes (Subsidiaritätsprinzip) zur Verfügung gestellt. Bei der weiteren Einwerbung von Drittmitteln (Deutscher Fußballbund (DFB); Land Sachsen-Anhalt) unterstützt die Stadt Halle (Saale) den freien Träger, der das "Fan-Projekt" installiert.

F.d.R.

Flint

stellvertretende Protokollführerin



aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 6.6 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erstellung eines Tourismuskonzeptes für die Stadt Halle

Vorlage: VI/2018/03719

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Tourismuskonzept zu erstellen. Die Eckpunkte und Schwerpunktsetzung des Konzeptes werden dem Stadtrat im April 2018 zur Bestätigung vorgelegt. Die Beschlussfassung über das Konzept erfolgt im November 2018 April 2019.

F.d.R.	
Flint	_
stellvertretende Protokollführerin	



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 6.7 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur städtischen Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und

Naturschutzes

Vorlage: VI/2018/03721

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Fachförderrichtlinie zur finanziellen Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes zu erarbeiten und dem Stadtrat im 2. Quartal 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Stadt Halle stellt für entsprechende Förderungen ab dem Haushaltsjahr 2019 jährlich 30.000 Euro zur Verfügung.

F.d.R.	
Flint	_
stellvertretende Protokollführerin	



aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 6.8 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Instandsetzung von Fuß- und Radwegen

Vorlage: VI/2018/03722

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass künftig im Rahmen der Instandsetzung von Gemeindestraßen im Stadtgebiet von den jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für Reparaturen an Straßen, Wegen und Plätzen 30% für Fußverkehrsanlagen und 20% für Radverkehrsanlagen eingesetzt werden.

F.d.R.	
Flint	-
stellvertretende Protokollführerin	



aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 6.9 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Pestizidverzicht auf verpachteten Flächen der Stadt Vorlage: VI/2018/03731

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Beim Abschluss neuer Pachtverträge für landwirtschaftliche und andere Flächen der Stadt und bei der Verlängerung von Pachtverträgen wird eine Vertragsklausel eingefügt, mit der sich der Pächter grundsätzlich zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden auf diesen Flächen verpflichtet. Diese Vorgabe wird auch bei Verträgen umgesetzt, die eine automatische Verlängerung für den Fall vorsehen, dass keine Kündigung erfolgt.

- 1. Beim Abschluss neuer Pachtverträge für landwirtschaftlichen Flächen der Stadt wird eine Vertragsklausel eingefügt, mit der sich Pächter*innen verpflichten, nur bei erwiesenem Bedarf die im ökologischen Landbau zugelassenen Pestizide (entsprechend EG ÖKO Basisverordnung 834/2007 und der Durchführungsbestimmung der EG Verordnung 889/2008) einzusetzen. Bei der Verlängerung bestehender Pachtverträge ist mit den Pächtern ein Plan zu erarbeiten, wie schrittweise die Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden auf den für neue Pachtverträge festgelegten Standard erfolgen kann.
- 2. Beim Abschluss neuer Pachtverträge und bei der Verlängerung von Pachtverträgen für andere Flächen der Stadt (z.B. Kleingartenanlagen, Garagenanlagen, Sportanlagen, etc.) wird eine Vertragsklausel eingefügt, mit der sich Pächter*innen zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden auf diesen Flächen verpflichten.

F.d.R.	
Flint	-
stellvertretende Protokollführerin	



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Hauptausschusses vom 21.03.2018:

zu 6.10 Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE zur Ausgestaltung des Halle-Passes A Vorlage: VI/2018/03855

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

- Die Stadtverwaltung Halle wird beauftragt, die Regularien des Halle-Passes A konzeptionell zu überarbeiten. Das Konzept wird in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 2. Bezüglich der Überarbeitung werden folgende Eckpunkte berücksichtigt:
 - a. Der Halle-Pass A wird zeitgleich mit der Bescheidung von Transferleistungen nach SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeld ausgestellt. Die städtischen Vertreter*innen der Trägerversammlung werden beauftragt, diese Verfahrensweise für den Rechtskreis SGB II sowie für die Anspruchsberechtigten des Kinderzuschlages per Antrag in die Trägerversammlung einzubringen.
 - b. Inhaber*innen des Halle-Passes A haben Anspruch auf einen monatlichen ÖPNV-Mobilitätsbetrag in Höhe von 5 €, der individuell nutzbar ist. Die Stadtverwaltung wird in Zusammenarbeit mit der HAVAG beauftragt, ein geeignetes Modell der Umsetzung zu entwickeln.
 - c. Für Inhaber*innen des Halle-Passes A ist die Nutzung der Stadtbibliothek sowie des Stadtmuseums kostenfrei. Die Gebührensatzungen sind dementsprechend anzupassen. Für städtische Unternehmen, die bisher keine Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A für Freizeit- und Bildungsangebote anbieten, sollen diese geprüft werden. Dritte, die im Auftrag der Stadt Einrichtungen betreiben, bieten Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A an. Mit privatwirtschaftlichen Einrichtungen werden Halle-Pass A Ermäßigungen angestrebt.



- d. Es wird angeregt, die Öffentlichkeitsarbeit für den Halle-Pass A angemessen, aktuell, nutzerfreundlich und weitestgehend barrierefrei zu gestalten. Es wird empfohlen, auch auf die Leistungen im Rahmen des "Bildungs- und Teilhabepakets" hinzuweisen.
- e. Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit der Kreis der Anspruchsberechtigten im Hinblick auf einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, welche die Voraussetzungen für die Beantragung eines Halle-Passes A nicht erfüllen, erweitert werden kann. Entsprechende Szenarien sind abzubilden.
- 3. Die finanziellen Auswirkungen sind darzustellen und im HH-Entwurf 2019 zu berücksichtigen.
- 4. Die Regularien zum Halle-Pass A werden in Form einer Satzung oder Richtlinie vorgelegt.

F.d.R.	
Flint	
stallvartratanda Pro	ntokollführerin



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:</u>

zu Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zum Antrag der Fraktionen 6.10.1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE zur Ausgestaltung des Halle-Passes A VI/2018/03855

Vorlage: VI/2018/03909

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

- Die Stadtverwaltung Halle wird beauftragt, die Regularien des Halle-Passes A konzeptionell zu überarbeiten überprüfen. Das Konzept wird in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2018 zur Beschlussfassung-vorgelegt.
- 2. Bezüglich der Überarbeitung Prüfung werden folgende Eckpunkte berücksichtigt:
 - a. Der Halle-Pass A wird zeitgleich mit der Bescheidung von Transferleistungen nach SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeld ausgestellt. Die städtischen Vertreter*innen der Trägerversammlung werden beauftragt, diese Verfahrensweise für den Rechtskreis SGB II sowie für die Anspruchsberechtigten des Kinderzuschlages per Antrag in die Trägerversammlung einzubringen.
 - b. Inhaber*innen des Halle-Passes A haben Anspruch auf einen monatlichen ÖPNVMobilitätsbetrag in Höhe von 5 €, der individuell zweckgebunden mit dem
 Besuch der jeweiligen Einrichtung nutzbar ist. Die Stadtverwaltung wird in
 Zusammenarbeit mit der HAVAG beauftragt, ein geeignetes Modell der
 Umsetzung zu entwickeln. prüfen.
 - e. Für Inhaber*innen des Halle-Passes A ist die eine kostenfreie Nutzung der Stadtbibliothek sowie des Stadtmuseums kostenfrei zu prüfen. Die Gebührensatzungen sind dementsprechend anzupassen.

Für städtische Unternehmen, die bisher keine Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A für Freizeit- und Bildungsangebote anbieten, sollen diese geprüft werden.

Es wird außerdem geprüft ob Dritte, die im Auftrag der Stadt Einrichtungen betreiben, bieten Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A an**bieten** können. Mit privatwirtschaftlichen Einrichtungen werden Halle-Pass A



Ermäßigungen angestrebt.

- d. Es wird angeregt, die Öffentlichkeitsarbeit für den Halle-Pass A angemessen, aktuell, nutzerfreundlich und weitestgehend barrierefrei zu gestalten. Es wird empfohlen, auch auf die Leistungen im Rahmen des "Bildungs- und Teilhabepakets" hinzuweisen.
- e. Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit der Kreis der Anspruchsberechtigten im Hinblick auf einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger (beispielsweise nach Einkommen in Höhe des jeweils aktuellen Mindestlohnes), welche die Voraussetzungen für die Beantragung eines Halle-Passes A nicht erfüllen, erweitert werden kann. Entsprechende Szenarien sind abzubilden.
- 3. Die finanziellen Auswirkungen sind darzustellen. und im HH-Entwurf 2019 zu berücksichtigen.
- 4. Die Regularien zum Halle-Pass A werden in Form einer Satzung oder Richtlinie vorgelegt.

F.d.R.	
Flint	_
stellvertretende Protokollführerin	



<u>aus der Niederschrift der 40. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.03.2018:</u>

zu 6.11 Antrag der Stadträt*innen Dr. Regina Schöps und Yvonne Winkler (MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM), Marko Rupsch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Dr. Detlef Wend (SPD), Anja Krimmling-Schoeffler (DIE LINKE) und Ulrich Peinhardt (CDU/FDP) zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor kommunikationsinduzierter elektromagnetischer Strahlung Vorlage: VI/2018/03718

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gesundheitsrisiken durch Mobilfunkstrahlung beauftragt der Stadtrat die Stadtverwaltung mit folgenden Vorsorgemaßnahmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten:

- 1. Die Stadt Halle erarbeitet ein Mobilfunk-Vorsorgekonzept.
- 2. Die Stadt Halle strebt die Reduzierung bzw. Vermeidung lokal hoher Belastungen durch Konzentration von Mobilfunkantennen an bevorzugten Standorten an und nutzt dazu ein Dialogverfahren mit den Mobilfunkbetreibern zur Einigung über bestehende und geplante Standorte von Mobilfunkanlagen.
- 3. Die Stadt Halle informiert die Bevölkerung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen über die Risiken elektromagnetischer Strahlung und über Möglichkeiten, diese zu reduzieren.
- 4. Die Stadt Halle verwendet bei der Neuinstallationen oder Erneuerung von Kommunikationsinfrastruktur in Verwaltung, Kindergärten, Schulen und Bibliotheken möglichst kabelgebundene Lösungen.

F.d.R.	
Flint	
stellvertretende Protokollführerin	